

Faktenblatt 1 // Wo Unrecht zu Recht wird... // 27.02.17

Medialer Anlass:

Pressekonferenz vom 20.2.17 & Petition „Stopp den Zwangsmassnahmen...“

1) Facts zum Interview mit Ruedi Hofstetter (Chef Sozialamt, Kanton Zürich) am 20.2.17 bei Tele Züri

<http://www.telezueri.ch/62-show-zuerinews/14839-episode-montag-20-februar-2017/35225-segment-asyl-nothilfe-kritik-es-gibt-keine-voraussetzungslose-nothilfe>

<http://www.telezueri.ch/62-show-zuerinews/14839-episode-montag-20-februar-2017/35240-segment-notunterkuenfte-oder-gefaengnis-fuer-abgewiesene-asylbewerber>

Aussage Hofstetter: Nothilfe bekommen abgewiesene Asylsuchende und Menschen, auf deren Gesuch nicht eingetreten wurde. Nothilfebeziehende sind die, die das Land verlassen müssen. Wer das nicht einsieht, verabschiedet sich vom Rechtsstaat.

Seit einiger Zeit treffen wir auf immer mehr Fälle von Menschen in der Nothilfe, die über den Aufenthaltstatus N verfügen (laufendes Asylverfahren). In den meisten Fällen handelt es sich dabei um Personen, deren Asylverfahren aus diversen Gründen wieder aufgenommen wurde. In der letzten Zeit werden auch Personen, deren Chancen auf Asyl als gering eingestuft werden, schon während des ersten Asylverfahrens der Nothilfe zugeteilt.

Diese Personen sind in der Regel nicht eingegrenzt. Der Anwesenheitszwang gilt allerdings auch für sie.

Zudem gibt es diverse Gründe, warum Menschen der rechtskräftigen Wegweisung aus der Schweiz nicht nachkommen können. Zu behaupten, ‚diese Menschen müssen das Land halt einfach verlassen‘, mag aus bürokratischer Sicht logisch klingen, geht aber in vielen Fällen an den konkreten Möglichkeiten der Betroffenen vorbei.

Wer dann mit rechtswidrigen Massnahmen wie dem Anwesenheitszwang kollektiv gegen diese Gruppe von Menschen vorgeht, der legt ein bedenkliches Vorgehen gegenüber dem Rechtsstaat an den Tag. Demgegenüber Gesetz- und Verhältnismässigkeit einzufordern, nimmt nach unserer Ansicht in erster Linie einen wichtigen Satz aus der Präambel der Schweizer Bundesverfassung ernst: Die Stärke des Volkes misst sich am Wohl der Schwachen.

Aussage Hofstetter: Mit der zweimal täglichen Anwesenheitskontrolle überprüfen wir lediglich, ob jemand Anspruch auf Nothilfe hat. Es gibt keine voraussetzungslose Sozial- bzw. Nothilfe.

Der Anspruch auf minimale Nothilfe besteht aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung voraussetzungslos. Der Anspruch wird alleine durch die Tatsache begründet, dass eine Person in eine Notlage geraten ist (egal ob verschuldet oder nicht selbst verschuldet). Diese Nothilfe steht allen Menschen in der Schweiz zu, auch allen Ausländer*innen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Auflagen sind zwar zulässig, diese dürfen aber nicht sachfremd sein.

Die Regelung des Anwesenheitszwangs ist deshalb offensichtlich rechtswidrig. Sie verstösst gegen Art. 10 Abs. 2 BV (Recht auf Bewegungsfreiheit) und Art. 12 BV (Recht auf Hilfe in Notlagen) und verletzt die Kompetenzordnung der Kantonsverfassung.

Es sind bereits diverse Rekurse und andere Eingaben hängig.

Aussage Hofstetter: Finden Sie es unmenschlich, wenn man morgens um 9 Uhr seine Anwesenheit bestätigen muss? Ich fange meistens um halb acht an zu arbeiten.

Wir haben uns gefragt, ob Herr Hofstetter auch am Samstag und Sonntag um halb acht arbeiten gehen muss. Der ironische Ton gegenüber Menschen, die sich offensichtlich in einer Notlage befinden, mutet für einen Sozialamtsschef mehr als befremdlich an. Ein bisschen Respekt bitte, Herr Hofstetter!

Viele Menschen, die in den Notunterkünften untergebracht sind, leiden unter massiven Schlafproblemen. Grund dafür ist die Massenunterbringung, durch die eine Einhaltung der Nachtruhe kaum möglich ist, laute Lüftung, schlechte Luft, Platzangst. Kaum jemand kann ohne Medikamente durchschlafen. Eine ganze Reihe von betroffenen Personen verfügen zudem über psychologische Gutachten, die es eigentlich untersagen würden, sie in einem unterirdischen Bunker unterzubringen.

Verbot der mobilen Rechtsberatung in den Notunterkünften

Seit dem 17. Februar wird uns in den NUKs in Uster und Urdorf der Zutritt verweigert. In der NUK Rohr wurde ein Verbot von Rechtsberatung ausgesprochen. In der NUK in Kempththal gab es keine Probleme mit dem Zugang. Wir haben die Rechtsberatung dort normal durchgeführt. Die Verbote erscheinen daher willkürlich.

a) Aussage Hofstetter: Letzte Woche ist ungehindert eine Gruppe von Menschen in eine NUK gegangen und hat fotografiert, Aufnahmen gemacht und diese danach veröffentlicht.

Wir wissen nicht auf welchen Vorfall Herr Hofstetter sich bezieht.

b) Aussage Hofstetter: Man kann nicht einfach ungehindert in eine Notunterkunft hineinlaufen.

Das stimmt. Seit Beginn unserer Arbeit melden wir unseren Besuch jedes Mal im Büro an und geben unsere Identitätspapiere ab. In gewissen Notunterkünften kündigen wir unseren Besuch sogar einen Tag im Voraus per Mail an.

c) Aussage Hofstetter: Die Persönlichkeitsrechte der Bewohner*innen sollen gewahrt bleiben.

Wir haben uns stets daran gehalten uns nur in den Gemeinschaftsräumen der Notunterkünfte aufzuhalten, ausser wir wurden von den Bewohner*innen explizit in ihr Zimmer eingeladen. Wir respektieren die Privatsphäre aller Bewohner*innen. Als uns der Zutritt in die Notunterkünfte verwehrt wurde, haben einige der Bewohner*innen laut protestiert und gesagt, sie möchten, dass man uns hineinlässt.

Alle Notunterkünfte sind videoüberwacht.

Rechtsberatung ausserhalb der Notunterkunft

a) Aussage Hofstetter: Eine Ausnahmegewilligung zu bekommen ist nicht bürokratisch.

Eine Ausnahmegewilligung zu bekommen ist bürokratisch sehr aufwändig. Sie wird nicht einfach vom Büro der Notunterkunft ausgestellt, sondern muss beim Migrationsamt beantragt werden. Die Mitarbeitenden der Büros unterstützen die Betroffenen dabei nur in seltenen Fällen. Wer nicht über die entsprechenden sprachlichen Kompetenzen verfügt, für die oder den ist es quasi unmöglich eine solche Bewilligung zu bekommen. Es dauert ca. fünf bis sechs Tage bis die Ausnahmegewilligung ausgestellt ist. Die juristischen Fristen bei Strafbefehlen betragen zehn Tage.

b) Aussage Hofstetter: Die Menschen bekommen ein Bahn- und Busbillet, um zu ihrem Anwaltstermin zu fahren.

Es gibt ca. fünf Tickets pro Notunterkunft, die morgens um 7.30 Uhr verteilt werden. Wer um diese Zeit nicht im Büro ist, bekommt kein Ticket. Die Tickets werden nach folgendem Schema verteilt: Wer einen Arzt- oder Anwaltstermin hat, wird bevorzugt behandelt, danach entscheidet das Los. Es gibt keine zusätzlichen Tickets, falls jemand einen dringenden Termin hat.

Vergleich mit anderen Kantonen

Aussage Hofstetter: Alle Kantone machen das gleich. Da können Sie überall fragen.

Es gibt grosse Unterschiede, wie in den unterschiedlichen Kantonen mit Menschen in der Nothilfe umgegangen wird. Der Tages-Anzeiger hat darüber am 11.08.16 berichtet (siehe vor allem den Kasten unten: „Zürchs Praxis ist schärfer als die in St. Gallen“)

<http://www.tagesanzeiger.ch/zuerich/stadt/Wer-nicht-bleiben-darf-soll-schnell-wieder-gehen/story/10483317>

2) Facts zum Interview von Dorothee Vögeli mit Urs Betschart (Chef Migrationsamt, Kanton Zürich) in der NZZ vom 21.2.17

<https://www.nzz.ch/zuerich/migrationschef-urs-betschart-es-geht-um-die-glaubwuerdigkeit-des-asylrechts-ld.146740>

Lead Vögeli: Der Umgang mit abgewiesenen Asylbewerbern provoziert Kritik. Eingrenzungen seien nicht rechtswidrig, sagt Urs Betschart, Chef des Zürcher Migrationsamts.

Wir haben nie von einer Rechtswidrigkeit der Eingrenzungen gesprochen. Rechtswidrig ist nach unseren Einschätzungen der Anwesenheitszwang. Für die Eingrenzungen gibt es eine gesetzliche Grundlage. Wir kritisieren, dass diese neu systematisch verfügt werden und keine wirkliche Einzelfallprüfung stattzufinden scheint. Unsere Beschwerden beziehen sich hierbei auf die Frage der Verhältnismässigkeit.

Frage Vögeli: Widersprechen die Eingrenzungen auf die Gemeinde oder den Bezirk der EU-Rückführungsrichtlinie?

Die EU-Rückführungsrichtlinie spielt im Zusammenhang der Eingrenzungen keine Rolle. Sie wird wirksam in Bezug auf Strafbefehle wegen illegalem Aufenthalt. Gemäss dieser Richtlinie dürfen nationale Strafbestimmungen erst angewendet werden, wenn vorher im verwaltungsrechtlichen Verfahren alles Zumutbare für den Vollzug des Rückkehrenscheides vorgekehrt wurde. Viele Strafbefehle wegen illegalem Aufenthalt konnten aufgrund der EU-Richtlinie in der letzten Zeit aufgehoben werden.

Aussage Betschart: Uns ist kein einziger Fall eines Abgewiesenen bekannt, der zurückkehren wollte, dessen Heimatstaat ihn aber nicht einreisen liess.

Uns sind mehrere Fälle bekannt, in denen Menschen nicht in ihren Heimatstaat zurückkehren können. Beim derzeit am Bundesgericht hängigen Fall einer Beschwerde gegen die Eingrenzung eines Tibeters handelt es sich um einen solchen Fall: Im abgelehnten Asylentscheid wurde festgehalten, er

könne zwar nicht nach China zurück, eine Rückkehr nach Indien oder Nepal sei jedoch möglich. Weder die indische noch die nepalesische Botschaft haben diesbezügliche Anfragen beantwortet. Die Aussagen von Herrn Betschart implizieren zudem die Behauptung, die betroffenen Personen seien ausschliesslich selbst Schuld an ihrer Notlage. Alles hänge nur von ihrem Willen und ihrer Bereitschaft zur Kooperation ab. Solch pauschalisierende Aussagen ignorieren die schwierigen Umstände im Einzelfall. Sie kriminalisieren eine ganze Gruppe von Menschen und schüren die negativen Einstellungen gegenüber ihnen in der Öffentlichkeit.

Aussage Betschart: Wir prüfen den Einzelfall und die Verhältnismässigkeit der Massnahme [Eingrenzungen].

Aus den Fällen von Eingrenzungsverfügungen, die wir im letzten halben Jahr gesammelt und bearbeitet haben, ergibt sich kein Bild einer Einzelfallprüfung durch das Migrationsamt. Die Eingrenzungen wurden und werden im grossen Stil verfügt. Einer Medienmitteilung des Migrationsamtes vom 1.9.2016 zufolge, sollte die Massnahme „gezielt [...] gegenüber Personen, die die Schweiz rasch verlassen können“ eingesetzt werden. Dieses deckt sich nicht mit den Erkenntnissen aus den uns bekannten Fällen. Eingegrenzt werden weiterhin Menschen, die die Schweiz nicht verlassen können oder die bereits seit über zehn Jahren in der Schweiz leben sowie Kranke, Familien oder Väter, deren Kinder und Frauen in anderen Gemeinden leben. Zudem konnte nur durch die grosse Anzahl von Beschwerden und Wiedererwägungsgesuchen erreicht werden, dass die Eingrenzung von Personen, die noch nie straffällig geworden sind, vom Gebiet der Gemeinde auf den Bezirk ausgedehnt wurde. Der Eindruck einer Einzelfallprüfung durch das Migrationsamt stellt sich in Bezug auf diese unterschiedlichen Aspekte nicht ein.